

**Zusammenfassende Erklärung
über die Einbeziehung von Umwelterwägungen
in die Teilfortschreibung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken
B V 3 Energieversorgung
(16. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken)**

1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)
- §§ 14a bis 14o UVPG
- § 9 und § 11 Abs. 2 u. 3 ROG
- Art. 12 bis 15 BayLPlG

Gemäß Art. 12 Abs. 1 BayLPlG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“.

Bei Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art 15 Satz 3 Ziff. 1 BayLPlG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

2 Durchführung der Umweltprüfung

Die 16. Änderung des Regionalplans beinhaltet als Teil einer Gesamtfortschreibung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) die Fortschreibung und Aktualisierung des bisherigen Kapitels B V Energieversorgung auf der Grundlage des am 01.09.2006 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP).

Im Rahmen der 16. Änderung des Regionalplans wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. In dem dabei gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Vierzehnten Änderung ermittelt, beschrieben und bewertet.

Gemäß Art. 11 Abs. 5 BayLPlG sind Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Die bislang gültige Fassung des Teilkapitels Energieversorgung ist seit 01.06.2008 in Kraft.

Im Rahmen der 16. Änderung des Regionalplans wurden folgende Änderungen innerhalb des Kapitels B V 3 vorgenommen:

- Das Vorranggebiet für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen WK 8 (Stadt Altdorf b. Nürnberg/Gemeinde Offenhausen) wurde im nördlichen Bereich um ca. 65 ha erweitert.
- Die Begründung wurde entsprechend der genannten Änderung im Textteil angepasst - insbesondere wurde die bisherige Passage „Im Vorranggebiet WK 8 ist nur noch eine raumbedeutsame Einzelanlage zulässig“ gestrichen und auf den Abstimmungsbedarf mit den Belangen der Flugsicherung hingewiesen.

2.1 Umweltbericht

Zu der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans Westmittelfranken (B V 3 Energieversorgung) wurde unter Einbeziehung der relevanten Fachbehörden bzw. Fachstellen (Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50), Naturschutz (SG 51) und Wasserwirtschaft (SG 52) an der Regierung von Mittelfranken) ein Umweltbericht erarbeitet.

Der erstellte Umweltbericht enthielt neben einer Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen auch Aussagen zu

- den relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustands,
- einer voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung,
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (Menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Darüber hinaus wurden Aussagen zu Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der geprüften Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen.

2.2 Alternativenprüfung

Alternativen für die vorliegende Erweiterung des Vorranggebietes WK 8 existieren unter Einhaltung der relevanten Ausschlusskriterien insbesondere in einer (weiteren) Erweiterung des Vorranggebietes in Richtung Süden (Stadtgebiet Altdorf b. Nürnberg) - diese Erweiterungsmöglichkeiten werden gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses der Industrieregion Mittelfranken vom 26.09.2011 in ein eigenständiges Fortschreibungsverfahren eingebracht und dort geprüft.

2.3 Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Umweltbericht war Bestandteil des gemäß Art. 13 Abs. 1 BayLplG durchgeführten Beteiligungsverfahrens, das mit Schreiben vom 29.06.2011 eingeleitet wurde. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 19.08.2011 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG vom 11.07.2011 bis zum 19.08.2011 öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Mittelfränkischen Amtsblatt, Nr. 14 vom 08.07.2011 bekannt gegeben.

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken hat sich in der Sitzung vom 26.09.2011 mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinander gesetzt.

Im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren (inkl. Öffentlichkeitsbeteiligung) wurden Stellungnahmen mit Bezug zu nachfolgenden Schutzgütern abgegeben:

Menschliche Gesundheit

In mehreren Stellungnahmen wurden im Sinne eines erweiterten vorbeugenden Immissionsschutzes größere Abstände des Vorranggebietes Windkraft zu bewohnten Bereichen gefordert.

Die Erweiterung des Vorranggebietes Windkraft WK 8 hält die regionalplanerischen Ausschlusskriterien ein. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden die Empfehlung des Landesamtes für Umwelt (z. B. 800 m zu Wohnbauflächen, 500 m zu gemischten Bauflächen u. 300 m zu gewerblichen Bauflächen) übernommen. Aufgrund der veränderten Größenentwicklung moderner Windkraftanlagen und entsprechenden Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 15. Änderung des Regionalplanes wurde eine Anfrage an das StMWIVT gerichtet, inwieweit neue Abstandswerte angeraten werden. Das StMWIVT hat in seinem Antwortschreiben vom 31.01.2011 ausgeführt, dass die genannten Werte weiterhin Gültigkeit haben, allerdings dargelegt, dass für reine Wohngebiete und vergleichbar schutzwürdige Bereiche ein Abstand von 1.000 als nicht unangemessen erachtet wird (entsprechende Bereiche liegen im gegenständlichen Fall nicht vor). In begründeten Einzelfällen kann aus sonstigen Gründen (z.B. optische „Bedrängungswirkung“) ein höherer Abstandswert zugrunde gelegt werden, wenn die Abwägung aller einschlägigen Belange eine entsprechende Abweichung rechtfertigt. Auch niedrigere Abstände seien im Einzelfall rechtlich nicht ausgeschlossen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass keine Geräuschbelastungen an den relevanten Wohngebäuden ankommen, die über die gesetzlich zulässigen Werte hinausgehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dabei auch die Summenwirkung zu berücksichtigen.

Seitens der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Nürnberger Land wurden gegen die Erweiterung des Vorranggebietes WK 8 keine Einwände vorgebracht. Hier wurde lediglich auf das Abstimmungserfordernis künftiger Planungen - insbesondere auch über die Regierungsbezirksgrenze hinweg - hingewiesen.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Seitens der Autobahndirektion Nordbayern wurde auf grundsätzliche Abstandserfordernisse zu Bundesautobahnen hingewiesen.

Der erforderliche Abstand zur Autobahn hängt unmittelbar von der Höhe der geplanten Anlage ab (seitens der Autobahndirektion genannt: 1,5-fache Gesamthöhe). Anzahl, Situierung und Größenordnung potenzieller Windkraftanlagen sind auf der Ebene der Regionalplanung grundsätzlich nicht bekannt - erforderliche Abstände sind daher im Vorfeld konkreter Anlagenplanungen bzw. letztlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen. Die Autobahndirektion Nordbayern ist daran zu beteiligen.

Seitens des Luftamtes Nordbayern sowie der DFS Deutsche Flugsicherung wurde auf einen Abstimmungsbedarf konkreter Planungen in Bezug auf die Belange der Flugsicherung hingewiesen.

Die dort zu vertretenden Belangen sprechen weder grundsätzlich gegen die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windkraft noch gegen nachfolgende Anlagenplanungen. Es wird jedoch erforderlich die Zahl und Situierung potenzieller Anlagen vor dem Hintergrund der Flugsicherung zu prüfen. Es wurde empfohlen, konkrete Anlagenplanungen mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung frühzeitig abzustimmen. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wurde auch am Verfahren der vorliegenden 16. Änderung des Regionalplans beteiligt - eine Stellungnahme erfolgte nicht.

Damit die genannten Aspekte im Regionalplan dokumentiert sind, wurde in der Begründung zu B V 3.1.1.2 folgende Ergänzung aufzunehmen:

„...“

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- im Vorranggebiet WK 8 sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung abzustimmen, sofern eine Gesamthöhe von 681 m ü. NN überschritten wird.
- ...“

2.4 Ergebnisse

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung ergab, dass aufgrund der vorliegenden Teilfortschreibung zum Kapitel B V 3 Energieversorgung erhebliche negative Umweltauswirkungen auf eines der Schutzgüter (Menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Schutzgüter) nicht zu erwarten sind.

3 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht möglich. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 27 BayLplG).